



Kontaktdaten

Aktenzahl: A-2024-1304-00413
Datum: 26.11.2024

SB: Mag. Alois Sekli
Tel: 03182/8204-14
Mail: a.sekli@allerheiligen-wildon.at

KUNDMACHUNG

FWP Änderung 4.16 - „Umspannwerk Feiting“

Gemäß §38 (6) iVm §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 73/2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon im Rahmen seiner Sitzung am **21.11.2024** beschlossen, die im Folgenden beschriebene 16. Änderung (planliche Darstellung samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht) im Flächenwidmungsplan 4.0, VF 4.16 „Umspannwerk Feiting“, vorzunehmen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

- 1) Das neu vermessene Grundstück 951/4 KG 66405 Feiting (neues Gst. 951/4 gemäß Teilungsentwurf), in einem Ausmaß von ca. 2.711 m², wird als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (eva) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 73/2023 neu festgelegt.
- 2) Die bestehende Sondernutzungsausweisung (eva) auf dem Grundstück 936/5 KG 66405 Feiting (neues Gst. 951/4 und 936/5 gemäß Teilungsentwurf) wird an die neuen Grundgrenzen gemäß Teilungsentwurf wie folgt angepasst und im neuen Ausmaß von ca. 7.295 m² als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (eva) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 73/2023 festgelegt:
 - a) Rückführung in Freiland gemäß §33 (1) StROG 2010 idF LGBl 73/2023, im Ausmaß von ca. 450 m², an der östlichen Grundstücksgrenze
 - b) Neuausweisung einer Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (eva) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 73/2023, im Ausmaß von ca. 157 m², an der westlichen Grundstücksgrenze
- 3) Teilflächen der Grundstücke 930, 937/1, 937/2, 939/1, 942/3, 1190/2, 952/1, 953/1, 954, 956 und 971 KG 66405 Feiting (neues Gst. 687/1 gemäß Teilungsentwurf), in einem Gesamtausmaß von ca. 1.709 m², werden als Verkehrsfläche gemäß §32 (1) StROG 2010 idF LGBl 73/2023 festgelegt (teilweise Katasteranpassung).

Die Plandarstellungen (Projekt-Nr. 2024/13), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand Flächenwidmungsplan und Bebauungsplanzonierungsplan, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde gemäß §39 (1) StROG 2010 idF LGBl 73/2023 im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Christian Sekli

angeschlagen am: 26.11.2024

abgenommen am: